



ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN // ZIELE UND AUFGABEN DER PFLEGEKAMMER NIEDERSACHSEN

1. Wie nimmt die Pflegekammer auf die Gestaltung des Gesundheitswesens Einfluss?

Die Grundlage zur Einflussnahme bietet das neue Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG). Hier ist der Auftrag verankert, „Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 6b PflegeKG). Das bedeutet, dass die Fachexpertinnen und Fachexperten der Pflegekammer bei allen Neuerungen, die die Pflege betreffen, mitarbeiten und dadurch auf pflegepolitische Entwicklungen Einfluss nehmen. Dazu sind sie durch das PflegeKG verpflichtet. Die öffentlichen Stellen sind gleichermaßen verpflichtet, die Pflegekammer zu hören und mit ihr zusammenzuarbeiten. Hilfskräfte in der Pflege keine Mitglieder.

2. Welche Aufgaben übernimmt die Kammer?

- Die Kammer übernimmt vom Land übertragene Aufgaben, z.B. die Ausstellung von Berufsurkunden oder die Anerkennung von im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse.
- Sie nimmt die beruflichen Interessen der Kammermitglieder wahr und berät und informiert Ihre Mitglieder. Sie regelt u.a. die Berufspflichten in einer Berufsordnung und die Fort- Weiterbildungen der Mitglieder.
- Sie fördert die Qualitätsentwicklung- und Sicherung in der Pflege und richtet eine Ethikkommission ein. Somit dient sie dem Schutz der Pflegeempfänger und der Pflegenden.

3. Was tut die Pflegekammer zukünftig zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen?

Im § 9 des PflegeKG ist die Beratung von Behörden in Fragen der Gesetzgebung als Aufgabe der Kammer festgeschrieben. Sie dient zukünftig als Ansprechpartner und Interessensvertretung in Fragen, die die Berufsausübung betreffen. So wird die Kammer zukünftig immer dann aktiv, wenn beispielsweise Rahmenbedingungen verhindern, dass Kammerangehörige ihre Berufspflichten laut Berufsordnung erfüllen können. Indirekt wird die Kammer also Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen nehmen.

4. Hat die Pflegekammer zukünftig Einfluss auf das Gehalt?

- Direkt hat die Pflegekammer keinen Einfluss auf die Höhe bzw. die Bedingungen der Vergütung in der Pflege, das ist und bleibt Sache der Tarifpartner.
- Die Kammer wird, etwa über die Ausgestaltung der Berufs- und Weiterbildungsordnung, Einfluss auf die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche nehmen und kann damit Grundlagen, z.B. für die Ausgestaltung von Tarifwerken bieten.

5. Kann die Pflegekammer die Anforderungen an die Pflegeausbildungen bestimmen?

- Hier gilt, dass die Kammer keine Zuständigkeit in der Ausgestaltung der Ausbildung hat. Diese ist bundesweit einheitlich in den Berufsgesetzen des Bundes geregelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Rechtslage bei zukünftigen Regelungen, die die Ausbildungen betreffen, die Kammern auf Landesebene - und später eine Bundespflegekammer - intensiv beratend einbezogen werden.
- Durch die legitimierte Vertretung aller Berufsangehörigen ist die Kammer ein gewichtiger Ansprechpartner, den es in dieser Form bislang für die berufliche Pflege nicht gegeben hat.